

Rechtsfolgenbelehrung zum Antrag auf Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Lesen Sie und alle weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre diese Rechtsfolgenbelehrung bitte sorgfältig durch und füllen Sie die entsprechenden Felder (ohne die grau unterlegten Felder) vollständig und gut lesbar in Druckschrift aus. Sie vermeiden dadurch zeitintensive und kostenaufwändige Rückfragen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise. Die Antragsvordrucke finden Sie auch im Internet unter www.jobcenter-row.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Leistungssachbearbeiterin / Ihren Leistungssachbearbeiter.

Tag der Antragstellung (wenn abweichend vom Erst- bzw. Weiterbewilligungsantrag)	Eingangsdatum / Dienststelle
---	------------------------------

Persönliche Daten der Antragstellerin / des Antragstellers	
Aktenzeichen (<i>sofern bekannt</i>) _____	Geburtsdatum _____
Vorname _____	Familienname _____

Soweit Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt wird, besteht grundsätzlich eine Vertretungsvermutung nach § 38 SGB II. Danach wird vermutet, dass die Antragstellerin / der Antragsteller die Bedarfsgemeinschaft vertritt, soweit nicht Anhaltspunkte dagegensprechen. Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft ist berechtigt Anträge zu stellen und Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft entgegenzunehmen, soweit dem nicht durch einzelne Bedarfsgemeinschaftsmitglieder widersprochen wurde.

Überprüfen Sie die Bescheide nach dem SGB II nach Erhalt. Sollten aus Ihrer Sicht falsche Beträge in der Berechnung enthalten sein, ist dies dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) unverzüglich anzuzeigen.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen wie auch wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören zum Beispiel die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderungen der Einkünfte (welcher Art auch immer), Veränderungen im häuslichen Bereich (Zuzug oder Wegzug von Personen). Verletzten Sie diese Pflicht, kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Sollten sich aufgrund der fehlenden Mitteilung Überzahlungen ergeben, müssen Sie mit einer Rückforderung des gewährten Bürgergeldes rechnen (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Die überzahlten Beträge sind dann von Ihnen zu erstatten, Sie werden sich grundsätzlich nicht auf Vertrauensschutz berufen können.

Im Übrigen kann Ihr Verhalten auch mit einer Strafanzeige wegen Betruges verfolgt werden.

Außerdem sind sämtliche Mietvertragsänderungen in neuen und bestehenden Mietverhältnissen im Vorfeld (also bevor Sie der Änderung zustimmen oder einen neuen Mietvertrag unterzeichnen) mit dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen. Andernfalls werden die Unterkunfts- und Heizkosten möglicherweise nicht in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt.

Sie müssen zudem alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern (§ 2 Abs. 1 SGB II). Kommen Sie dieser Selbsthilfeobliegenheit nicht nach, sind Sie unter Umständen zum Ersatz der gewährten Leistungen verpflichtet (§ 34 SGB II).

Bestimmte Pflichtverletzungen (z. B. die Weigerung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen) können zudem zu einer Minderung Ihres Bürgergeldes führen (§§ 31 ff. SGB II).

Des Weiteren unterliegen Sie einer Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II). Sie sind verpflichtet, mir Ihre Arbeitsunfähigkeit sowie deren Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Eine ärztliche Bescheinigung ist spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Wenn Sie sich ohne Zustimmung Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin / Ihres persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Ihre persönliche Ansprechpartnerin / Ihr persönlicher Ansprechpartner kann jedoch einem Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches für bis zu drei Wochen im Kalenderjahr zustimmen, wenn durch die Zeit Ihrer Abwesenheit Ihre berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll diese Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Sollten Sie eine Abwesenheit von Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort planen, stimmen Sie dies unbedingt vorher mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin / Ihrem persönlichen Ansprechpartner ab. Ansonsten verlieren Sie möglicherweise Ihren Leistungsanspruch und erhalten kein Bürgergeld mehr.

Durch die Unterschriften aller Personen der Bedarfsgemeinschaft ab **15 Jahre** bestätigen Sie und die weiteren Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft (ab 15 Jahre) die Kenntnisnahme der vorstehenden Rechtsfolgen.

Antragsteller/in	Lebenspartner/in	BG-Mitglied	BG-Mitglied	BG-Mitglied